



Deutscher Iaido Bund e.V.  
ドイツ居合道連盟

# **Prüfungsordnung des DlaidB e.V.**

vom 26.01.2002

zuletzt geändert durch  
Mitgliederbeschluss vom 27.02.2026

## **Inhalt:**

§ 1 Wirkungsbereich, Zweck.....	2
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Prüfungszulassung	2
§ 5 Prüfer	3
§ 6 Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen	3
§ 7 Altersbegrenzung und Vorbereitungszeit	4
§ 8 Prüfungsfragen	4
§ 9 Umfang der Prüfung	5
§ 10 Anforderungen an die Teilnehmer	6
§ 11 Übernahme von Graduierungen aus anderen Verbänden	6
§ 12 EKF/FIK	6
§ 13 Aufgaben der Landesverbände	6
§ 14 Aufgaben des Referats	7
§ 15 Ausbildung der Prüfer	8

## **§ 1 Wirkungsbereich, Zweck**

- (1) Grundlage für die Durchführung von Prüfungen durch den DlaiB ist der Kooperationsvertrag mit dem DKenB.
- (2) Die Zuerkennung der *kyu*- und *dan*-Graduierungen erfolgt auf Grund von Prüfungen. Diese Ordnung hat den Zweck, die einheitliche Abnahme von Prüfungen sicherzustellen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der DlaiB ist berechtigt, *kyu*- und *dan*-Prüfungen durchzuführen. Ausrichter dieser Prüfungen ist das Referat des DlaiB für Prüfungen und Prüferausbildung (im Weiteren: Referat). *Kyu*- und *dan*-Prüfungen sollen regelmäßig stattfinden.
- (2) Die Landesverbände sind berechtigt, *kyu*-Prüfungen durchzuführen. Ausrichter dieser Prüfungen ist der Landesverband oder ggf. das zuständige Landesreferat.
- (3) Fachliche Aufgaben (Erstellen von Unterlagen, Registrierung, Ausbildung der Prüfer\*innen u.a.) und die Anerkennung der Prüfungen werden von dem Referat wahrgenommen.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Jede Einzelperson mit gültigem DlaiB-Ausweis kann sich selbst zur Prüfung anmelden. Es empfiehlt sich, vorher sein Können durch eine/n erfahrene/n Ausbilder/in überprüfen zu lassen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder online per Vordruck an das Referat. Bei *kyu*-Prüfungen auf Landesebene erfolgt die Anmeldung zur Prüfung beim Landesverband. Der Anmeldeschluss (i.d.R. einen Monat vor dem Prüfungstermin) ist dem Vordruck zu entnehmen.
- (2) Nach den Regelungen der EKF/FIK ist bei Prüfungen im Ausland eine Permission des eigenen Verbandes vorzulegen. Diese Permission ist spätestens zwei Monate (für eine Prüfung in Japan sechs Monate) vor dem Prüfungstermin bei dem Referat schriftlich per Vordruck über den Landesverband einzureichen. Liegen die Voraussetzungen zur Prüfungsteilnahme vor, wird die Anmeldung durch eine Permission bestätigt. Die Permission wird erst erteilt, wenn die Gebühr nach der Finanzordnung (§ 3 Prüfungsgebühren) eingegangen ist.
- (3) Ein Rücktritt von der angemeldeten Teilnahme an der Prüfung ist auf jedem Fall dem Prüfungsreferat unverzüglich vorher mitzuteilen. Unterbleibt eine Mitteilung werden schon gezahlte Register- und Anmeldegebühr nicht erstattet.

## **§ 4 Prüfungszulassung**

- (1) Zur Prüfung zugelassen werden nur Einzelpersonen, die dem DlaiB (gültiger DlaiB-Ausweis) oder einem der der FIK angeschlossenen ausländischen Verbände gemeldet sind.
- (2) Mitglieder eines ausländischen, von der FIK anerkannten Verbandes benötigen zur Anmeldung die Permission ihrer Verbandspräsidentin/ihrer Verbandspräsidenten.
- (3) Soweit vorhanden, ist zur Prüfung der EKF-Ausweis vorzulegen.

## § 5 Prüfer

- (1) Die Abnahme von Prüfungen ist Lizenzträgern des DlaiB vorbehalten. Maßgebend ist für die Prüfer die Prüferausbildung des DlaiB oder eine Zulassung durch den Vorstand des DlaiB. Ausgebildet werden *kyu*- und *dan*-Prüfer. *Dan*-Prüfer sind auch zur Abnahme von *kyu*-Prüfungen berechtigt. Bei *kyu*-Prüfungen auf Landesebene ist die Position der Prüfungsleitung von einem *dan*-Prüfer zu besetzen.
- (2) Bei der EKF registrierte Prüfer\*innen können als Prüfer eingesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Forderungen an die Anzahl der Prüfer, ihre Lizenz und Graduierung richtet sich nach den Vorgaben der EKF, zurzeit:

Prüfung zum	Anzahl der Prüfer	Graduierung mindestens	Zustimmung von mindestens
1. <i>kyu</i> / <i>ikkyu</i>	3	4. <i>dan</i>	2
1. <i>dan</i> / <i>shodan</i>	5	4. <i>dan</i>	3
2. <i>dan</i> / <i>nidan</i>	5	5. <i>dan</i>	3
3. <i>dan</i> / <i>sandan</i>	5	5. <i>dan</i>	3
4. <i>dan</i> / <i>yondan</i>	6	6. <i>dan</i>	4
5. <i>dan</i> / <i>godan</i>	6	7. <i>dan</i>	4

Höhere *dan*-Graduierungen siehe Regelungen der EKF/FIK.

- (4) Im Falle, dass es unmöglich sein sollte, die geforderte Anzahl an qualifizierten und verfügbaren Prüfern für Prüfungen zum 4. *dan* und höher zu verpflichten, kann die Anzahl der Prüfer auf 5 Personen reduziert werden. In diesem Fall müssen mindestens 4 der Prüfer dem Bestehen zustimmen. In diesem besonderen Fall wird keine Prüfung anerkannt, ohne die explizite Zustimmung seitens des technischen Direktors der EKF.

## § 6 Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen

- (1) Für den Ausrichter der Prüfung sind die Prüfungsgebühren und Aufwandsentschädigungen nach der Finanz- und Gebührenordnung des DlaiB e.V. bindend.
- (2) Die Einnahmen aus den Anmeldegebühren verbleiben beim Ausrichter der Prüfung. Die Registergebühr ist an den DlaiB abzuführen. Der Ausrichter hat die Aufwandsentschädigung und die sonstigen Kosten der Prüfung zu finanzieren.

## § 7 Altersbegrenzung und Vorbereitungszeit

- (1) Das Mindestalter bei *dan*-Prüfungen ist das 13. Lebensjahr.
- (2) Zur Prüfungsteilnahme muss der durch die FIK festgelegte Zeitrahmen eingehalten werden. Der Monat der letzten Prüfung ist hierbei die bestimmende Größe. Als Mindestvorbereitungszeit zwischen den Prüfungen ist vorgeschrieben:

Prüfung zum	Mindestvorbereitungszeit
1. <i>kyu/ikkyu</i>	Kein vorgeschriebener Zeitraum
1. <i>dan/shodan</i>	3 Monate vom Prüfungsdatum zum 1. <i>kyu</i>
2. <i>dan/nidan</i>	12 Monate (1 Jahr)
3. <i>dan/sandan</i>	24 Monate (2 Jahre)
4. <i>dan/yondan</i>	36 Monate (3 Jahre)
5. <i>dan/godan</i>	48 Monate (4 Jahre)

Höhere *dan*-Graduierungen siehe Regelungen der EKF/FIK.

Beispiele:

aktuelle Graduierung	erworben am	Mindestvorbereitungszeit	frühester Prüfungstermin
1. <i>kyu</i>	05.03.2000	3 Monate	1. dan ab 01.06.2000
1. <i>kyu</i>	31.10.2000	3 Monate	1. dan ab 01.01.2001
1. <i>dan</i>	28.06.2001	12 Monate	2. dan ab 01.06.2002
3. <i>dan</i>	01.08.2001	36 Monate	4. dan ab 01.08.2004

- (3) Das Unterschreiten der Vorbereitungszeit ist nicht zulässig.

## § 8 Prüfungsfragen

- (1) Bei *dan*-Prüfungen sind drei Fragen nach Maßgabe des Prüfungsreferats zu beantworten. Die Antworten sind spätestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Prüfung abzugeben. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Referat frühzeitig abzuklären und vom Referat zu genehmigen.
- (2) Antworten, die der Nachbearbeitung bedürfen, werden durch das Referat dem Prüfling zugeleitet. Die Nacharbeit ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Referat abzugeben. Sollte die Nachbearbeitung nicht ausreichend sein, wird der Prüfling nicht zur Prüfung zugelassen.

## § 9 Umfang der Prüfung

- (1) Jede Prüfung besteht aus der
  - Eröffnung der Prüfung, Angrüßen
  - gegenseitiges Angrüßen der Prüflinge des jeweiligen Durchgangs
  - Antreten zur Prüfung
  - Gruß *shomen*
  - Gruß zum Schwert
  - Vorführung des Prüfungsprogramms
  - Gruß zum Schwert
  - Gruß *shomen*
  - Wegtreten nach der Vorführung
  - gegenseitiges Abgrüßen der Prüflinge des jeweiligen Durchgangs
  - Abgrüßen und Ende der Prüfung
  - Ausgabe der Urkunden.
- (2) Bei *dan*-Prüfungen zusätzlich aus der Beantwortung der Prüfungsfragen.
- (3) Das Prüfungsprogramm (Vorführung) besteht aus:

Prüfung zum	Prüfungsprogramm	Zeitbegrenzung
1. <i>kyu/ikkyu</i>	5 aufsteigende <i>kata</i> des ZNKR <i>laido</i> vom Prüfling frei zu wählen	keine
1. - 3. <i>dan</i>	5 aufsteigende <i>kata</i> des ZNKR <i>laido</i> nach Vorgabe	6 Minuten
4. - 5. <i>dan</i>	1 <i>kata koryu</i> freie Auswahl, 4 aufsteigende <i>kata</i> ZNKR <i>laido</i> nach Vorgabe	6 Minuten

Die Zeitmessung beginnt mit dem Kommando „*hajime*“ und endet mit dem Anlegen des Schwertes an der linken Hüfte nach der Schlussverneigung.

- (4) Das Prüfer-Team hat bei *dan*-Prüfungen die Möglichkeit, ausschließlich 5 *kata* ZNKR *laido* nach Vorgabe anzuordnen.
- (5) Die vorgegebenen Prüfungsformen werden bei der Eröffnung der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zur Prüfung ist ein *iaito* (nicht scharfes Übungsschwert) vorgeschrieben.
- (7) *Torei* ist gemäß dem ZNKR-*laido* auszuführen. Die Verwendung des *sageo* ist obligatorisch.

## **§ 10 Anforderungen an die Teilnehmer**

- (1) Vollständiges und korrektes *reihō*. Hierzu gehören auch die Kleidung und das Auftreten der Teilnehmer.
- (2) Anzahl und aufsteigende Reihenfolge der *kata*. Enthält das Prüfungsprogramm *kata* der *koryū*, werden diese zuerst gezeigt.
- (3) Die Darbietung des Prüfungsprogramms.
- (4) Form und Inhalt der Antworten zu den Prüfungsfragen (nur bei *dan*-Prüfungen).
- (5) Bei gesundheitlichen Einschränkungen ist der Ausrichter der Prüfung zu informieren. Dieser informiert hierüber die Prüfungsleitung. Die jeweiligen Prüfer werden von der Prüfungsleitung unterrichtet. Die Einschränkung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Falls ein Prüfling aus medizinischen Gründen nicht in der Lage ist, die *ZNKR laido kata* 1- 4 aus einer sitzenden Position auszuführen, sollte die entsprechende stehende Version von *ZNKR laido kata* 1-4 ausgeführt werden. Vor der Prüfung ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches das medizinische Problem (ohne Angabe einer Diagnose) des Prüflings bestätigt. (Diese Regelung tritt erst ab dem 01.01.2026 in Kraft)

## **§ 11 Übernahme von Graduierungen aus anderen Verbänden**

- (1) Wurde eine Graduierung durch einen der FIK angeschlossenen Verband durch Prüfung vergeben, ist die Graduierung bei Registrierung der Einzelperson im DLaiB zu übernehmen.
- (2) Von Einzelpersonen, die im DLaiB registriert sind, werden im Ausland abgelegte *dan*-Prüfungen nur anerkannt, wenn vor der Prüfung durch die Präsidenten des DKenB und des DLaiB eine Permission zur Teilnahme erteilt wurde und das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Referat nachgewiesen wird (Kopie der Urkunde). Auf Verlangen des ausländischen Verbandes kann auch für *kyū*-Prüfungen eine Permission vom Präsidenten des DLaiB erteilt werden.
- (3) Zum Nachweis der bestandenen Prüfung ist eine Kopie der Prüfungsurkunde vorzulegen.
- (4) Wird die Prüfung über die Datenbank der EKF verwaltet, erfolgt die Permission über den entsprechenden Eintrag in der Datenbank durch das Prüfungsreferat. Das Ergebnis der Prüfung wird vom ausrichtenden Verband in der Datenbank hinterlegt und vom Prüfungsreferat im DLaiB-Ausweis eingetragen, sofern nicht schon erfolgt. Die Vorlage der Prüfungsurkunde ist nicht erforderlich.

## **§ 12 EKF/FIK**

- (1) Alle *dan*-Prüfungen sind zwei Monate vor Prüfungstermin in der EKF-Datenbank zu registrieren.
- (2) Ausnahmen über die Zusammensetzung des Prüfungskomitee müssen begründet werden und sind nur bei besonderen Umständen gerechtfertigt.
- (3) Soll eine Prüfung zum 6. und 7. *dan* angeboten werden, ist die Anwesenheit einer Delegation der ZNKR zwingend erforderlich.

### **§ 13 Aufgaben der Landesverbände**

- (1) Bei *kyu*-Prüfungen durch den Landesverband hat der Landesverband die lizenzierten Prüfer zu bevollmächtigen, die Prüfung durchzuführen. Der Vertreter des Landesverbandes zeichnet ebenfalls auf den *kyu*-Urkunden zusammen mit der Prüfungsleitung.
- (2) Der Landesverband und/oder der Veranstalter meldet dem Prüfungsreferat die bestandenen *ikkyu*-Prüfungen.

### **§ 14 Aufgaben des Referats**

- (1) Das Referat unterstützt die Veranstalter und Ausrichter bei der Organisation und Durchführung von Prüfungen durch Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Formblättern und tritt bei den Bundesprüfungen selbst als Ausrichter auf.
- (2) Damit Prüfungen bundesweit einheitlich stattfinden, werden vom Referat Anmeldung, Ablauf, Bewertungskriterien und Dokumentation der Prüfungen in der Prüfungsordnung standardisiert. Die mit den einzelnen Aufgaben betrauten Personen werden ausgebildet. Die notwendigen Ausbildungsinhalte werden vom Referat definiert und ständig erweitert. Die Ausbildung selbst wird dokumentiert.
- (3) Die Prüfungsordnung beinhaltet alle Aspekte die durch die EKF/FIK vorgegeben sind.
- (4) Das Referat stellt dem Ausrichter einer Prüfung auf Wunsch einheitlich folgende Dokumente zur Verfügung:
  - Liste der Prüfer
  - Anmeldebögen
  - Ergebnisbögen
  - Ergebnismeldung.

Landesverbände können Urkunden für die *kyu*-Prüfung vom DlaiB beziehen oder nach eigenem Muster erstellen.

- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird über das Referat anerkannt, wenn die notwendige Ergebnismeldung durch den Ausrichter dem Referat vollständig vorliegt.
- (6) Die Prüfungsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Graduierung usw.) werden ausschließlich durch das Referat weitergegeben (z.B. an die Mitgliederverwaltung des DlaiB, an andere Referate).
- (7) *Dan*-Urkunden werden bundeseinheitlich vom Referat erstellt. Auf den Urkunden werden vom Ausrichter der Namen des Prüflings, Datum und Ort der Prüfung eingetragen. *Kyu*-Urkunden werden bei Prüfungen auf Landesebene von einem Vorstandsmitglied des Landesverbandes und von dem Prüfungsleiter unterschrieben. *Kyu*- und *dan*-Urkunden bei Prüfungen auf Bundesebene müssen vom Präsidenten des DKenB und von dem Präsidenten des DlaiB unterschrieben werden.
- (8) Zur Teilnahme an einer Prüfung außerhalb des DlaiB ist über die Präsidentin oder den Präsidenten eine Permission zu beantragen.
- (9) Die Referatsvertreter erstatten der Mitgliederversammlung des DlaiB jährlich Bericht.
- (10) Vom Referat werden in Kooperation mit dem Komitee Ausbildungen zum Prüfungshelfer und Prüfer angeboten.

## § 15 Ausbildung der Prüfer

- (1) In Zusammenarbeit mit dem Komitee bildet das Referat *kyu*- und *dan*-Prüfer aus.
- (2) *Kyu*-Prüfer sind berechtigt, *kyu*-Prüfungen auf Landes- und auf Bundesebene abzunehmen. Kandidat für eine *kyu*-Prüferausbildung sollten vom jeweiligen Landesverband beim Referat angemeldet werden. Voraussetzung ist mindestens der 4. *dan*. Weitere Voraussetzungen werden gemeinsam von Vorstand und Prüfungsreferat bestimmt.
- (3) *Dan*-Prüfer sind berechtigt, *kyu*-Prüfungen auf Landesebene und *kyu*- und *dan*-Prüfungen auf Bundesebene abzunehmen. Voraussetzung ist mindestens der 4. *dan*. Weitere Voraussetzungen werden gemeinsam von Vorstand und Prüfungsreferat bestimmt. Die Kandidaten sollten bereits über eine *kyu*-Prüferlizenz verfügen. Die Berechtigung zur Abnahme der Graduierungen richtet sich nach den Vorgaben der EKF und ist unter § 5 Abs. 2, Tabelle geregelt. Die *dan*-Prüfer werden vom DlaiB an die EKF weitergemeldet.
- (4) Die Inhalte der Prüferausbildung regelt die Ausbildungsordnung für Prüfer.

Die geänderte Ordnung tritt ab dem **01.03.2026** in Kraft.

### Bisherige Änderungen der Prüfungsordnung:

Mitgliederbeschluss vom 22.07.2002 (§ 5) / Mitgliederbeschluss vom 14.06.2003 (§ 4, § 6, § 11, § 12)  
Vorstandsbeschluss vom 20.07.2004<sup>1</sup> (§ 3) / Mitgliederbeschluss vom 30.04.2005 (§ 5, § 9, § 10, § 15)  
Vorstandsbeschluss vom 23.04.2005<sup>1</sup> (§ 3, § 5, § 11, § 12, § 16)  
Mitgliederbeschluss vom 20.05.2006 (§ 5, § 17)  
Vorstandsbeschluss vom 10.09.2007 (§ 11)<sup>1</sup> / Mitgliederbeschluss vom 17.05.2008 (§ 3, § 8)  
Mitgliederbeschluss vom 20.07.2008 (§ 11)  
Mitgliederbeschluss vom 16.05.2009 (§ 2, § 3, § 4, § 5, § 7, § 8, § 9, §§ 12 bis 17)  
Mitgliederbeschluss vom 21.05.2011 (§ 7)  
Mitgliederbeschluss vom 08.06.2013 (§ 8)  
Mitgliederbeschluss vom 28.06.2014 (§ 3, § 7, § 12)  
Mitgliederbeschluss vom 10.11.2018 (§ 3, § 5, § 7)  
Mitgliederbeschluss vom 17.03.2023 (§ 15)  
Mitgliederbeschluss vom 28.02.2025 (§ 8, § 9, § 10, § 13)  
Mitgliederbeschluss vom 27.02.2026 (§ 3)

---

<sup>1</sup>Änderungen durch Vorstandsbeschlüsse wurden auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.